https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF I 2 1-269-1

269. Abzugsordnung der Stadt Winterthur ca. 1534

Regest: Schultheiss und beide Räte von Winterthur legen eine Abzugsgebühr von 20 Prozent des Vermögenswerts fest. Diese Gebühr müssen alle entrichten, die mit ihrem Besitz aus der Stadt ziehen, ausgenommen sind Güter, die eine Frau von auswärts in die Ehe mitgebracht hat. Wenn diese Güter von der Frau oder ihren Erben wieder aus der Stadt abgezogen werden, soll man so verfahren, wie es am künftigen Wohnort im umgekehrten Fall gehandhabt wird. Werden diese Güter weitervererbt, unterliegen sie der regulären Abzugsgebühr. Die Abzugsgebühr soll bar und ohne Aufschub bezahlt werden.

Kommentar: Einwohner, die mit ihrem Besitz die Stadt verliessen, mussten zur Kompensation eine Abzusgsgebühr entrichten, die in Winterthur 20 Prozent des Vermögens betrug. Darüber hinaus gab es auch individuelle Vereinbarungen zwischen einzelnen Personen und der städtischen Obrigkeit im Rahmen von Bürgerrechts- und Hintersassenverträgen, so konnte die Abzugsgebühr erlassen oder pauschal festgelegt werden, vgl. beispielsweise SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 64 und SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 240; weitere Beispiele bei Hauser 1909, S. 103-108. Für die Entrichtung des Abzugs konnte Ratenzahlung vereinbart werden (vgl. StAZH C V 7.1, Nr. 26; Regest: URStAZH, Bd. 4, Nr. 5681). Eine Sonderregelung galt für Vermögen, das Frauen durch ihre Heirat in die Stadt gebracht hatten. Sie und ihre Erben durften in der Regel zu den gleichen Konditionen die Stadt verlassen, die dort galten, wo sie sich niederlassen wollten. Während aber in Zürich auch Bürgerinnen, die auswärts heirateten, ihren ererbten oder auf andere Weise erworbenen Besitz abzugsfrei mitnehmen durften, lehnten die Winterthurer dies aus Furcht vor finanziellen Einbussen ab (StAZH B IV 28, fol. 166r-167r; StAZH A 155.1, Nr. 144).

Die Abzugsordnung der Stadt Zürich von 1699/1700 gibt auch die Rechtsverhältnisse in Winterthur wieder. Von Vermögen, das aus der Stadt abgezogen wurde, verlangte man nun eine Abzugsgebühr von 10 Prozent, davon war auch das Zürcher Untertanengebiet nicht ausgenommen. Reduzierte Tarife von je 5 Prozent galten für die Grafschaft Baden und Bern, Abzugsfreiheit bestand hingegen für die Grafschaft Kyburg, die Landvogtei Thurgau und einzelne Städte, Frauenfeld, Wil, Arbon, Basel und Brugg (StAZH III AAb 1.6, Nr. 62, S. 40-43).

Stattut und satzung des abzugs

Item es ist von altemhår und ye der stat Winterthur råcht und bruch gsin, das von einem yeden gůt, so man uß diser stat und stür wil hinwåg züchen, zevor der stat der fünfft pfåning sölle bezaltt und gåben werden.¹

Mine herenn schultheis, clein und groß råtte haben des abzugs halb sich fürohin also zehaltenn entschlosen, namlich, das von yedem gůt, so das hinwåg will zogen werden, zevor der fünfft pfening ze abzug darvn sölle geben und bezalt werdenn, ußgenomen das gůt, so hierin in dis stat erwybet, es sig einer frůwen heimstür oder so eine gůt in ander wåg anfiell, als namlich nun das gůt, so ein frůw in dis stat bracht hat, und nit das gůtt, so eine hierin von irem hußwirt ererbt hette oder sy anderer wyse hierin angfallen were. So eine, deßglichen ir erben, wan dhein lyb erben uß iren geporn da sind, das weltend hinuß und enwåg ziechen, das alßdan solich gůt glicher form und gstalt, wie es an dem ortt, do sy es hinziechen wöllent, wan es alda gfallen were, verabzügen můsten, also ouch alhie sölle verabzüget werden.² Doch so sölich hierin erwibet gůt witer dan ein mall in einer frůwen erben hand zů fall komen wåre, söll sölich / [fol.119r] gůt des abzugs halber, öb man das hinwåg wölt ziechenn,

20

geprucht und gehalten werden wie vonn altem hår, namlich der fünfft pfåning darvn gmeiner stat bezalt werden.³

Item der abzug sol glich bar bezalt und nitt geborgt werden.⁴

Abschrift: (Undatiert, Datierung aufgrund des Vermerks auf fol. 119r betreffend die Übermittlung von Winterthurer Satzungen im Jahr 1534) ZGA Elgg IV A 3a, fol. 118v-119r; Papier, 22.0 × 29.0 cm.

- ¹ So schon ein Ratsbeschluss von 1491 (STAW B 2/5, S. 456).
- Winterthur schloss mit mehreren Städten Abzugsvereinbarungen, etwa mit Frauenfeld (SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 288), wodurch die Bürger der einen Stadt von Abzugsgebühren für bewegliche und unbewegliche Güter, die sie in der anderen Stadt durch Erbe oder Kauf erlangten, befreit wurden.
- Auf Bitte eines Bürgers, der seinen andernorts verstorbenen Sohn beerben wollte, bescheinigten Schultheiss und Rat von Winterthur unter anderem die Gültigkeit dieses öffentlich aus dem Stadtbuch verlesenen und im Wortlaut inserierten Artikels (undatierte Abschrift im Formularbuch STAW B 3a/1, fol. 131v-132r). Bei diesem Stadtbuch handelte es sich vermutlich um das von Stadtschreiber Gebhard Hegner angelegte Kopial- und Satzungsbuch, das nur in einer späten Abschrift überliefert ist. In diesem Band ist die Abzugsordnung, ergänzt um spätere Zusätze, enthalten (winbib Ms. Fol. 27, S. 423).
 - Einem Ratsbeschluss von 1530 zufolge hatten Bürger bei einem Wegzug sofort die Abzugsgebühr bar zu bezahlen (STAW B 2/8, S. 143).

10